



ABO Kraft & Wärme AG

Wiesbaden

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016
und Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2016

Bilanz zum 31. Dezember 2016

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
AKTIVSEITE		
A. Anlagevermögen		
I. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	495.000,00	495.000,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>6.605.749,61</u>	<u>4.275.749,61</u>
	7.100.749,61	4.770.749,61
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.939.482,74	348.618,73
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>7,84</u>	<u>68,10</u>
	1.939.490,58	348.686,83
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.364.499,17</u>	<u>2.523.020,65</u>
	3.303.989,75	2.871.707,48
	<u>10.404.739,36</u>	<u>7.642.457,09</u>
PASSIVSEITE		
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	10.000.000,00	7.000.000,00
II. Kapitalrücklage	240.000,00	60.000,00
III. Bilanzgewinn (Vj: Bilanzverlust)	<u>75.626,00</u>	<u>-12.764,28</u>
	10.315.626,00	7.047.235,72
B. Zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlagen	0,00	520.747,21
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	10.500,00	10.500,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	43.029,80	45.722,83
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>35.583,56</u>	<u>18.251,33</u>
	78.613,36	63.974,16
	<u>10.404.739,36</u>	<u>7.642.457,09</u>

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten

Am Bilanzstichtag bestanden Verpflichtungen aus Bürgschaften in Höhe von 1,2 Mio. EUR. Darüber hinaus bestanden keine Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten.

Gewährte Vorschlüsse und Kredite an Geschäftsführer/Mitglieder der Unternehmensorgane, des Vorstands und des Aufsichtsrats

Es wurden keinerlei Kredite oder Vorschlüsse im Sinne des § 285 Nr. 9c HGB ausgegeben.

Angaben über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien

Die Gesellschaft hält zum 31.12.2016 keine eigenen Aktien und hat im Geschäftsjahr 2016 weder eigene Aktien erworben noch veräußert (§ 160 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AktG).

Wiesbaden, 9. Juni 2017

gez. Dr. Jochen Ahn



gez. Matthias Bockholt

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	<u>2016</u>	<u>2015</u>
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	8.900,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.974,24	34.856,00
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.600,00	-9.600,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-67.914,52	-97.470,82
5. Erträge aus Beteiligungen	0,00	48.053,07
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	124.133,33	31.010,87
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	30.896,35	1.919,18
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>0,88</u>	<u>0,00</u>
9. Ergebnis nach Steuern	<u>88.390,28</u>	<u>8.768,30</u>
10. Jahresüberschuss	88.390,28	8.768,30
11. Verlustvortrag	<u>-12.764,28</u>	<u>-21.532,58</u>
12. Bilanzgewinn (Vj: Bilanzverlust)	<u><u>75.626,00</u></u>	<u><u>-12.764,28</u></u>

Pod N

Zusammengefasster Konzernlagebericht der ABO Kraft & Wärme AG

für das Geschäftsjahr 01. Januar 2016 bis 31 Dezember 2016

VORBEMERKUNG ZU ZUKUNFTSBEZOGENEN AUSSAGEN

Dieser Lagebericht für das Mutterunternehmen sowie den Konzern zum Geschäftsjahr 2016 enthalten zukunftsbezogene Aussagen, die sich auf das Geschäft und die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beziehen. Zukunftsbezogene Aussagen sind durch Formulierungen wie „annehmen“, „beabsichtigen“, „planen“, „prognostizieren“ oder „das Ziel verfolgen“ kenntlich gemacht und beruhen auf unseren gegenwärtigen Annahmen, Erwartungen und Planungen sowie den zum jetzigen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen. Wir weisen darauf hin, dass zukunftsbezogene Aussagen Risiken und Unsicherheiten unterliegen. Es ist daher möglich, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den zukunftsgerichteten Aussagen beziehungsweise Annahmen abweichen werden.

Die ABO Kraft & Wärme AG beabsichtigt nicht und übernimmt keine Verpflichtung, eine unterjährige Aktualisierung dieser zukunftsgerichteten Aussagen zu veröffentlichen.

I. Allgemeine Informationen

Dieser Lagebericht erläutert den Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage der ABO Kraft & Wärme AG und des Konzerns und gibt einen Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung mit den wesentlichen Chancen und Risiken. Der Bericht fasst die Erläuterungen für den ABO Kraft & Wärme Konzern sowie die ABO Kraft & Wärme AG als Mutterunternehmen grundsätzlich zusammen. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die voraussichtliche Entwicklung werden für den Konzern einerseits und die Muttergesellschaft andererseits in separaten Unterabschnitten erläutert.

Das Unternehmen ist aufgrund seiner Größe handelsrechtlich weder zur Erstellung eines Lageberichtes noch eines Konzernlageberichts verpflichtet.

II. Grundlagen des Mutterunternehmens und des Konzerns

Der ABO Kraft & Wärme Konzern wird durch die ABO Kraft & Wärme AG in ihrer Funktion als Holding geführt, deren Geschäftsgegenstand das Initiieren, Erwerben, Planen, Finanzieren, Betreiben und Verwalten von kraft- und wärmeerzeugenden Anlagen ist. Die ABO Kraft & Wärme AG ist Muttergesellschaft von Projektgesellschaften, die Abfallvergärungs- bzw. Biogasanlagen betreiben, um Strom und Wärme zu erzeugen und zu vermarkten. Eine weitere Projektgesellschaft versorgt Gebäude mit effizient und klimaschonend vor Ort erzeugter Wärme und Strom (Energiecontracting).

Die ABO Wind AG, Wiesbaden, hat die ABO Kraft & Wärme AG, Wiesbaden, im Juli 2014 als zunächst alleinige Gesellschafterin gegründet. Im Zuge mehrerer Kapitalerhöhungen stieg die Zahl der Gesellschafter auf aktuell rund einhundert.

Die ABO Kraft & Wärme AG verfolgt das strategische Ziel, das Anlagenportfolio um weitere Abfallvergärungs-, Biogasanlagen sowie Contracting-Projekte auszubauen. Die Kooperation mit dem Projektentwickler ABO Wind AG, der seit vielen Jahren solche Projekte entwickelt und errichtet, unterstützt die ABO Kraft & Wärme AG dabei. Neben Liquiditätsüberschüssen laufender Projekte verwendet die ABO Kraft & Wärme AG Mittel aus Kapitalerhöhungen zur Finanzierung des Wachstums.

Die ABO Kraft & Wärme AG steuert die Betreibergesellschaften, die Eigentümer der Anlagen sind, in ihrer Funktion als Führungs- und Funktionsholding. Da die ABO Kraft & Wärme AG keine Mitarbeiter beschäftigt, unterstützt die ABO Wind AG auf Basis eines am 17. Dezember 2014 geschlossenen und am 6. November 2015 neugefassten Geschäftsbesorgungsvertrags den Vorstand bei der operativen Verwaltung. Ein ebenfalls am 6. November 2015 geschlossener Kooperationsvertrag sieht vor, dass die ABO Wind AG der ABO Kraft & Wärme AG Projekte andient.

Der Aufsichtsrat hat Dr. Jochen Ahn und Matthias Bockholt am 17. Juli 2014 zu Vorstandsmitgliedern bestellt. Der Vorstand führt die Gesellschaft mit dem Ziel der nachhaltigen Wertschöpfung. Beide Vorstände tragen für alle Handlungen Gesamtverantwortung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über Strategie, Planung, Beteiligungsmanagement und Geschäftsentwicklung. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.

Die Hauptversammlung vom 17. Dezember 2014 hat Jörg Lukowsky, Andreas Höllinger und Alexander Koffka als Aufsichtsratsmitglieder bestätigt sowie Markus Wetter als Ersatzmitglied gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrats endet mit der ordentlichen Hauptversammlung 2017.

Der ABO Kraft & Wärme Konzern ist nicht in der Forschung und Entwicklung aktiv.

Die Muttergesellschaft unterhält keine Zweigniederlassungen.

III. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr des ABO Kraft & Wärme Konzerns ist maßgeblich durch den Geschäftsverlauf der drei Betreibergesellschaften beeinflusst. An diesen ist die ABO Kraft & Wärme AG als Mutterunternehmen zu jeweils 100% beteiligt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr änderte sich die Beteiligungsstruktur nicht. So ist die ABO Kraft Wärme AG wie im Vorjahr an drei Kommanditgesellschaften zu jeweils 100% beteiligt.

Die **ABO Kraft & Wärme Ettinghausen GmbH & Co. KG** hatte 2014 die vollständigen Rechte an einer Abfallvergärungsanlage in Ettinghausen (Rheinland-Pfalz) erworben. Die 2008 in Betrieb genommene Anlage hatte 2012 Insolvenz anmelden müssen und war daraufhin außer Betrieb gesetzt worden. Die Anlage wurde nach umfangreicher Sanierung 2015 wieder in Betrieb genommen. Bislang werden hygienisiert angelieferte organische Abfälle verarbeitet. Ziel ist es, gegenüber der ursprünglichen Anlagenkonfiguration nach umfangreichen Umbau- und Erweiterungsarbeiten Speisereste und Abfälle aus der Lebensmittelproduktion vor Ort aufzubereiten, zu hygienisieren und zu vergären und damit zusätzliche Erlöse zu erzielen. Die Errichtung eines Gärrest-Endlagers dient der Erfüllung gesetzlicher Auflagen, die unterjährig eine gegenüber früheren Regelungen zeitlich eingeschränkte Gärrestausbringung vorschreibt und damit ein größeres Endlagervolumen erfordert.

Im April 2016 hat die Genehmigungsbehörde die geplanten Umbau- und Erweiterungsarbeiten sowie die Erhöhung der Einsatzstoffmengen genehmigt. Behördenauflagen (Errichtung einer das Grundstück abschirmenden Mauer), Bodenverbesserungen, Entsorgung von Altlasten, zusätzliche Technologie in der Abfallaufbereitung (Biofilter mit Abluftanlage) erhöhen jedoch die ursprünglich geplanten Investitionskosten um rund TEUR 1.200 auf nunmehr voraussichtlich insgesamt rund TEUR 4.700.

Zunächst hatte die Gesellschaft mit einer früheren Erteilung der Genehmigung gerechnet. Weitere Verzögerungen ergaben sich durch den Fund von Altlasten, die eine Verbesserung des Bodens erforderlich machten. Zudem gestaltete sich die Ausschreibung aufwändiger als geplant. Zu erwarten ist nunmehr eine Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsarbeiten im Juni 2017.

Die **ABO Kraft & Wärme Wiesbaden GmbH & Co. KG** hat mit der IFAGE Grundstücksverwaltungs GmbH einen Contracting-Vertrag über die Wiesbadener Liegenschaft „Unter den Eichen 7“ abgeschlossen. Die Wärmelieferung begann im Oktober 2015. Der Vertrag läuft über 15 Jahre. Um den Bürokomplex effizient, klimaschonend und kostengünstig zu versorgen, hat die Gesellschaft zwei Blockheizkraftwerke (BHKW) sowie eine Photovoltaik-Anlage mit 55 kWp installierter Leistung errichtet.

2016 war das erste vollständige Geschäftsjahr der ABO Kraft & Wärme Wiesbaden GmbH & Co. KG. Es verlief den Erwartungen entsprechend und war in Bezug auf die Ertragslage durch keine besonderen Vorkommnisse geprägt. Obwohl 2015 Heizzentrale und Photovoltaikanlage am Bürostandort „Unter den Eichen 7“ bereits umgebaut beziehungsweise errichtet worden, erfolgte erst 2016 die ausstehenden Abnahmen. Um einen weiteren Heizkreislauf anzuschließen, waren ergänzende Investitionen in Höhe von rund 5.000 Euro erforderlich.

Die **ABO Kraft & Wärme Ramstein GmbH & Co. KG** hat durch Notarvertrag vom 24. September 2015 die Biogasanlage Ramstein erworben. Einschließlich des Ausbaus zur Stabilisierung und Optimierung des Betriebs wurde mit einer Gesamtinvestition in Höhe von rund TEUR 4.300 kalkuliert. Es folgte die Entscheidung, die Anlage um ein sogenanntes Flexi-BHKW zu erweitern, welches wegen der sogenannten Flexi-Prämie

besonders wirtschaftlich ist. Das erhöht die Investitionskosten auf voraussichtlich rund TEUR 4.950.

Die Umbauten und Erweiterungen der Anlage bei laufendem Betrieb, die bereits das Rumpfgeschäftsjahr 2015 prägten, schritten 2016 weit voran. Gleichwohl sind auch 2017 noch erhebliche Arbeiten durchzuführen.

Im April 2016 stellte die Betreibergesellschaft den Genehmigungsantrag gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im September 2016 stimmte die Behörde einem vorzeitigen Baubeginn zu. Der Ausbau soll Mitte 2017 abgeschlossen sein. Die Genehmigung für den Betrieb des Flexi-BHKWs folgte am 28. April 2017. Nach einer kurzen Einlaufphase wird der Regelbetrieb des BHKWs aufgenommen.

Auch 2016 gelang es, ausreichend Substrate zu sichern, so dass eine kontinuierliche Fütterung der Anlage gewährleistet war.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ABO Kraft & Wärme Konzerns

Der ABO Kraft & Wärme Konzern bilanziert zum Bilanzstichtag ein Eigenkapital i.H.v. TEUR 9.639 (Vorjahr TEUR 6.981). Hiervon entfallen TEUR 10.000 (Vorjahr TEUR 7.000) auf das gezeichnete Kapital, welches vollständig eingezahlt ist, und TEUR 240 (Vorjahr TEUR 60) auf die Kapitalrücklage. Der Bilanzverlust beträgt TEUR 593 (Vorjahr TEUR 71).

Die Hauptversammlung hat am 4. November 2015 beschlossen, das Grundkapital durch die Ausgabe von neuen Aktien von TEUR 7.000 auf bis zu TEUR 11.000 zu erhöhen. Im Zuge einer Privatplatzierung zeichneten Investoren bis Januar 2016 neue Aktien im Nennwert von TEUR 3.000. Das Agio betrug 0,06 Euro. Die Kapitalerhöhung wurde am 19. Januar 2016 in das Handelsregister eingetragen. Seither beträgt das Grundkapital TEUR 10.000.

Der Konzernjahresfehlbetrag ist geprägt durch die im Vergleich zur Ursprungsplanung spätere Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen in den Biogasanlagen Ramstein bzw. Ettinghausen. Folglich blieben die Einnahmen hinter den Erwartungen zurück.

Der ABO Kraft & Wärme Konzern hat keine Bankkredite aufgenommen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen zum Bilanzstichtag in Höhe von TEUR 1.025 (Vorjahr TEUR 1.060). Hiervon entfällt drei Viertel – das sind TEUR 794 (Vorjahr TEUR 806) – auf Verbindlichkeiten aus bezogenen, aber noch nicht bezahlten Substraten und Abfällen in den Biogasanlagen Ramstein und Ettinghausen.

Das Anlagevermögen besteht ausschließlich aus den technischen Anlagen und Grundstücken und sonstiger Infrastruktur i.H.v. TEUR 6.772 (Vorjahr TEUR 4.752). Aus Konzernsicht flossen im Betriebsjahr erneut hohe Investitionen in die Sachanlagen, so dass die Zunahme im Geschäftsjahr 2016 in den noch nicht abgeschlossenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen begründet liegt. Die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen zum Bilanzstichtag TEUR 2.140 (Vorjahr TEUR 0). Mit Fertigstellung der Maßnahmen wird im Geschäftsjahr 2017 gerechnet. Die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten blieben unverändert bei TEUR 853.

Das Umlaufvermögen des ABO Kraft & Wärme Konzerns betrug zum Ende des Jahres 2016 TEUR 4.139 (Vorjahr TEUR 4.207). Wesentliche Vermögenspositionen sind die Substrate i.H.v. TEUR 1.345 (Vorjahr TEUR 487), die in Silos der Biogasanlage Ramstein eingelagert sind, sowie das Bankguthaben in Höhe von TEUR 2.012 (Vorjahr TEUR 3.201).

Die Ertragslage des ABO Kraft & Wärme Konzerns wird maßgeblich durch die Einspeiseerlöse und die Einstandskosten für Substrate und Abfälle bestimmt. Die Umsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2016 TEUR 3.332 (Vorjahr TEUR 881); die Aufwendungen ohne Abschreibungen betragen TEUR 3.698 (Vorjahr TEUR 862). Es folgen Erläuterungen für die einzelnen Betreibergesellschaften.

Die **Biogasanlage Ramstein** generierte Umsatzerlöse (inkl. sonstige betriebliche Erträge) von TEUR 3.031 (Vorjahr TEUR 681). Hierauf entfallen TEUR 1.992 (Vorjahr TEUR 520) auf Umsatzerlöse aus der Gaseinspeisung und TEUR 808 auf Umsatzerlöse aus der Stromeinspeisung (Vorjahr TEUR 161).

Diesen Umsatzerlösen stehen Aufwendungen ohne Abschreibungen von TEUR 3.077 (Vorjahr TEUR 577) gegenüber. Deren größte Positionen sind die Aufwendungen für Roh-Hilfs- und Betriebsstoffe i.H.v. TEUR 1.875 (Vorjahr TEUR 374) und die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 1.004 (Vorjahr TEUR 171).

Die **Abfallvergärungsanlage Ettinghausen** trug mit TEUR 289 (Vorjahr TEUR 151) zum Umsatz des ABO Kraft & Wärme Konzerns bei. Diesen Umsätzen aus der Stromeinspeisung stehen Aufwendungen ohne Abschreibungen von TEUR 430 (Vorjahr TEUR 168) entgegen. Deren größte Position sind die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe i.H.v. TEUR 95 (Vorjahr TEUR 53) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 256 (Vorjahr TEUR 71).

Das **Energie-Contracting** am Standort „Unter den Eichen 7“ in Wiesbaden leistete mit TEUR 156 (Vorjahr TEUR 148) seinen Beitrag zum Konzernumsatz, dem Aufwendungen ohne Abschreibungen in Höhe von TEUR 125 (Vorjahr TEUR 45) entgegenstehen. Aufgrund des ersten vollen Geschäftsjahres stiegen die Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe auf TEUR 109 (Vorjahr TEUR 27).

c) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ABO Kraft & Wärme AG

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 10.316 (Vorjahr TEUR 7.047). Hiervon entfallen auf das gezeichnete Kapital TEUR 10.000 (Vorjahr TEUR 7.000), TEUR 240 (Vorjahr TEUR 60) auf die Kapitalrücklage und TEUR 76 (Vorjahr TEUR -13) auf den Bilanzgewinn.

Um den Umbau der Abfallvergärungsanlage in Ettinghausen und der Biogasanlage in Ramstein zu finanzieren und den Ankauf weiterer Projekte zu ermöglichen und damit den Ausbau des Portfolios voranzutreiben, hat der Vorstand auf der Hauptversammlung am 4. November 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, das Grundkapital durch die Ausgabe von neuen Aktien von TEUR 7.000 auf bis zu TEUR 11.000 zu erhöhen. Im Zuge einer Privatplatzierung zeichneten Investoren bis Januar 2016 neue Aktien im Nennwert von TEUR 3.000. Die Erhöhung wurde am 19. Januar 2016 im Handelsregister eingetragen. Seither beträgt das Grundkapital TEUR 10.000. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Die ABO Kraft & Wärme AG bilanziert zum Bilanzstichtag keine Bankverbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten betragen TEUR 79 (Vorjahr 64). Die Zunahme liegt in der Erhöhung der Verbindlichkeiten aus Steuern begründet.

Das Anlagevermögen i.H.v. TEUR 7.101 (Vorjahr 4.771) besteht vollständig aus Finanzanlagen. Hierbei fallen TEUR 495 (Vorjahr TEUR 495) auf die Kommanditeinlagen in die Betreibergesellschaften.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betragen TEUR 6.606 (Vorjahr TEUR 4.276) und beinhalten langfristige Darlehen an die Betreibergesellschaften. Die Zunahme finanzierte die Investitionen in die im Bau befindlichen technische Anlagen und Maschinen der Betreibergesellschaften.

Die Guthaben bei Kreditinstituten betragen zum Jahresende TEUR 1.365 (Vorjahr TEUR 2.523).

Erträge für das Geschäftsjahr wurden insbesondere aus Ausleihungen des Finanzvermögens in Höhe von TEUR 124 (Vorjahr TEUR 31) und aus Zinserträgen verbundener Unternehmen in Höhe von TEUR 31 (Vorjahr TEUR 2) erzielt. Dem gegenüber stehen Betriebsausgaben in Höhe von TEUR 68 (Vorjahr TEUR 97), deren größte Positionen die Abrechnung des Geschäftsbesorgungsvertrags in Höhe von TEUR 36 (Vorjahr TEUR 37) ist.

Der Jahresüberschuss stieg auf TEUR 88 (Vorjahr TEUR 9). Der Bilanzgewinn stieg auf TEUR 76 (Vorjahr TEUR -13).

IV. Prognosebericht

a) Konzern-Prognosebericht

Im Geschäftsjahr 2017 ist die Fertigstellung und Abnahme der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie die Aufnahme des Regelbetriebs geplant. Die Finanzierung soll wie bisher vollständig durch Eigenkapital erfolgen. Die Planung ist hinreichend konkretisiert und die Aufträge sind weitgehend vergeben, sodass wir mit der Einhaltung des geplanten Investitionsvolumens rechnen. Das Sachanlagevermögen wird sich entsprechend erhöhen.

Mit der Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen erwarten wir, dass die Umsatzerlöse ab der zweiten Jahreshälfte 2017 gegenüber dem Jahr 2016 ansteigen. Für 2017 rechnen wir damit, dass die Biogasanlagen Umsatzerlöse von ca. TEUR 4.300 erzielen werden. In 2018 werden die beiden Anlagen ihr erstes volles Betriebsjahr im Regelbetrieb haben, so dass mit einem weiteren Anstieg der Umsatzerlöse aus der Biogas- und Abfallaufbereitungsanlage auf das ursprünglich geplante Niveau von ca. TEUR 4.800 zu rechnen ist.

Für das Energiecontracting rechnen wir mit einem Umsatzerlös auf konstantem Niveau von ca. TEUR 150.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Umsatzerlöse weiter gesteigert werden können. Basis hierfür ist, dass für die Hälfte der künftig in der Abfallvergärungsanlage Ettinghausen zu verarbeitenden organischen Abfälle die Annahme zu Preisen über einen Jahresvertrag mit automatischer Verlängerung sowie über eine Rahmenvereinbarung gesichert ist, die 20 Prozent über den früheren Planungen liegen.

Mit der Fertigstellung der Umbaumaßnahmen in der Biogasanlage Ramstein verfolgen wir das Ziel, kostengünstigere Rohstoffe einzusetzen und aufgrund technischer Redundanzen den laufenden Betrieb gegen Störungen weniger anfälliger zu machen. Beides zusammen soll dazu führen, dass die Aufwendungen für Rohstoffe sinken.

In der Abfallvergärungsanlage Ettinghausen rechnen wir nach Fertigstellung der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen mit steigenden Aufwendungen. Beispielhaft sind die prognostizierten steigenden Wartungskosten für die Abfallaufbereitungsanlage zu nennen.

Zusammenfassend erwarten wir für das Geschäftsjahr 2017 ein positives Ergebnis im ABO Kraft & Wärme Konzern im niedrigen bis mittleren sechsstelligen Bereich.

b) Prognosebericht der ABO Kraft & Wärme AG

Für das Geschäftsjahr 2017 erwarten wir, dass die weiteren Umbaumaßnahmen in den Beteiligungsgesellschaften zum Abschluss gebracht werden. Da die ABO Kraft & Wärme AG plant, diese mittels ihres Guthabens bei Kreditinstituten zu finanzieren, wird sich das Guthaben im entsprechenden Maßnahme reduzieren, die Ausleihungen an verbundene Unternehmen erhöhen.

Einhergehend mit dem erwarteten Anstieg der Ausleihungen an verbundene Unternehmen prognostizieren wir ansteigende Erträge aus diesen Ausleihungen. Im Gegenzug erwarten wir jedoch keinen wesentlichen Anstieg der Aufwendungen, so dass für 2017 erneut mit einem positiven Jahresergebnis und Bilanzgewinn im hohen fünfstelligen Bereich zu rechnen ist.

IV. Chancen- und Risikobericht

Ein wesentliches Risiko bei der Strom- und Wärmeproduktion in Abfallvergärungs- oder Biogasanlagen besteht in dem Bezug der Substrate bzw. Abfälle. Wenn mehr Substratarten in Frage kommen, wächst auch die Zahl potenzieller Zulieferer. Damit reduziert sich das Substratarisiko im Hinblick auf die --Versorgungssicherheit. Gleichmaßen erhöht sich der Wettbewerb unter den Zulieferern, was das Preissteigerungsrisiko verringert. Gleichwohl, bedingt durch die Kurzfristigkeit der Verträge, verbleibt ein Preisänderungsrisiko über die Projektlaufzeit.

Im Fall der Abfallvergärungsanlage in Ettinghausen werden nach der Beendigung des zurzeit stattfindenden Umbaus und der Erweiterung zukünftig auch nicht pumpfähige Abfälle verarbeitet werden können. Diese können künftig auch unhygienisiert angeliefert werden, da die Anlage über eine eigene Hygienisierung verfügen wird. Vertraglich wurde bereits die Hälfte der für eine Auslastung der Anlage benötigten Substrate gesichert. Die vereinbarten Preise für die Entsorgung übertreffen die Erwartungen. Lieferanten sind ein lokaler und zwei regionale Entsorger.

Für die Biogasanlage in Ramstein existierten zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Substratlieferverträge. Es bestand daher das Risiko, nicht ausreichend Substrat zu auskömmlichen Konditionen sichern zu können. Mittlerweile sind jedoch bereits 100 Prozent für die Jahre 2017 und 2018 vertraglich gesichert. Für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 sind jeweils rund 75 Prozent gesichert. Auch für diese Jahre ist daher damit zu rechnen, dass die Anlage planmäßig laufen können wird. Die Abhängigkeit von einzelnen Substratlieferanten wird dadurch reduziert, dass nach dem Umbau und der Erweiterung des Positivkatalogs zusätzliche Substratarten verarbeitet werden können.

Beim Contracting ist die allgemeine Preisentwicklung für konventionelle Wärme- und Stromversorgung von Wohn- und Gewerbeimmobilien von Bedeutung. Beim Betreiben von kleineren Blockheizkraftwerken zur effizienten und klimafreundlichen Erzeugung von Wärme und Strom konkurriert die ABO Kraft & Wärme AG als Contractor mit konventionellen Anlagen.

Risikominimierend wirkt sich aus, dass die beiden Segmente Biogas/Abfallvergärung und Contracting absolut unabhängig voneinander sind.

Den Projektkalkulationen der Abfallvergärungs- und Biogasanlage liegt eine kalkulatorische Betriebsdauer zugrunde, die sich aus der verbleibenden Zeit mit garantierter Vergütung gemäß Erneuerbarem Energien Gesetz ergibt. Das Contracting-Projekt ist mit einer Laufzeit von 15 Jahren kalkuliert – analog zum Wärmeliefervertrag. Eine kürzere Laufzeit der Projekte würde Erträge und Rendite schmälern. Es besteht aber auch die Chance höherer Gesamterträge, da die Anlagen grundsätzlich über die kalkulierte Projektdauer hinaus betrieben werden könnten.

Die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biogas und Abfallvergärung sowie das Contracting sind vergleichsweise junge Technologien, die sich in den vergangenen Jahren stark entwickelt haben. Daher liegen für die Anlagen, die heute den aktuellen technischen Stand darstellen, noch keine langjährigen Erfahrungen bezüglich des Instandhaltungsaufwandes vor. Um Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen abzubilden, werden bei den Betreibergesellschaften entsprechende Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie Reinvestitionen eingeplant, die sich an den vorhandenen Erfahrungen der ABO Wind AG orientieren. Zudem werden für die einzelnen Anlagen Versicherungen im marktüblichen Umfang abgeschlossen. Zusätzliche Kosten, insbesondere durch Reparaturen, die über die Gewährleistung oder über den Versicherungsschutz hinausgehen, sind nicht auszuschließen.

Zukünftige Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie der Rechtsprechung während der Gesamtlaufzeit können zusätzliche Auflagen für die Errichtung oder den Betrieb von Projekten mit sich bringen, so dass Nachrüstungen beziehungsweise eine Umstellung, Reduzierung oder auch eine Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten zu Lasten der Rentabilität der Betreibergesellschaft erforderlich werden.

Der Ausbau des Portfolios und damit das angestrebte Wachstum der ABO Kraft & Wärme AG wird von dem Angebot attraktiver, rentabler Projekte sowie der Finanzierungsmöglichkeit dieser Projekte durch Eigenkapital oder Fremdmittel abhängen. In dem mit der ABO Wind AG geschlossenen Kooperationsvertrag hat sich die ABO Kraft & Wärme AG die Möglichkeit eröffnet, weitere Projekte aus dem Anlagenbereich Kraft & Wärme zu erwerben. Dabei profitiert die ABO Kraft & Wärme AG von der mehr als 20-jährigen Erfahrung der ABO Wind AG als international tätige Projektentwicklerin. Aus dem mit der ABO Wind AG geschlossenen Kooperationsvertrag ergeben sich keine Verpflichtungen und Risiken. Es steht der ABO Kraft & Wärme AG offen, Projekte auch von Dritten zu akquirieren.

Wiesbaden, 9. Juni 2017

Der Vorstand

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jod R', is written below the text 'Der Vorstand'.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

An die ABO Kraft & Wärme AG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung und den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns der ABO Kraft & Wärme AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Oldenburg, den 9. Juni 2017

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Reiners)
Wirtschaftsprüfer



(Barusch)
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

BDO ARBICON GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die Möglichkeit des

Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwälte erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsethischen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind. (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Datev eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verarbeiteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services-BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datenschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns dies ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmen für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Oldenburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Originalausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.